

---

## **Zuwendungsbestätigung**

Der Verein „Leben in Wilhelmsruh“ ist nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, Steuernummer 27/671/54327, vom 23.10.2013 nach §5 Abs.1 Nr.9 des KStG von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr.6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Der Verein fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen §§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 7 AO.

Lt. Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung von bis zu 200 Euro als Zuwendungsbestätigung.

Bitte legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Leben in Wilhelmsruh e.V.  
Hertzstr. 61  
D-13158 Berlin

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10 Abs.4 ESTG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr..5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S.884).